

GKV-Spitzenverband
Bestimmung zur Ermittlung der von den Leistungsträgern nach dem SGB V
zu leistenden Zuschüsse im Bereich der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung
(§ 9 Abs. 1 Satz 5 SodEG)

vom 15. Juni 2020
i.d.F. vom 16. Oktober 2020

Einleitung

Im Rahmen des Sozialschutz-Pakets ist das SodEG über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Corona-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag verabschiedet worden. Das SodEG regelt, dass soziale Dienstleister, die ihren eigentlichen Aufgaben infolge der Corona-Pandemie nicht mehr nachkommen können und deshalb in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten oder zu geraten drohen, eine finanzielle Kompensation erhalten können, wenn sie sich bereiterklären, andere Aufgaben zur Krisenbewältigung wahrzunehmen und dafür ihre frei gewordenen Kapazitäten einzusetzen. Als Ausgleich dafür übernehmen die Leistungsträger einen Sicherstellungsauftrag, der sie unter den Voraussetzungen des SodEG verpflichtet, den sozialen Dienstleistern zur Sicherstellung ihrer Solvenz weiterhin Zahlungen in Form eines Zuschusses zu leisten, auch wenn die sozialen Dienstleister ihre eigentlichen vertraglich vereinbarten Leistungen nicht mehr ausführen (können). Mit dem Sozialschutz-Paket II wurde der Geltungsbereich des SodEG auf die Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung erweitert, soweit diese Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen. Hierdurch soll der Bestand der jeweiligen Leistungserbringer gewährleistet werden. Der GKV-Spitzenverband bestimmt nachfolgend das Nähere zur Ermittlung der von den Leistungsträgern nach dem SGB V zu leistenden Zuschüsse und gibt darüber hinaus in Abstimmung mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene grundlegende Empfehlungen zum Verfahren mit dem Ziel einer einheitlichen Umsetzung.

1. Anwendungsbereich

Die Bestimmung findet Anwendung, soweit soziale Dienstleister Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX i.V.m. der Frühförderungs-Verordnung (FrühV) erbringen. Diese Leistungen werden sowohl von interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) oder nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum als auch von sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) ausgeführt; im Folgenden als Einrichtungen der komplexen Frühförderung genannt. Erbringen die nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen Leistungen, deren Abrechnung unmittelbar mit der Krankenkasse als Heilmittel erfolgt, findet die Bestimmung insoweit keine Anwendung. Soweit SPZ Leistungen nach § 119 Abs. 2 SGB V erbringen, die nicht von § 46 SGB IX i.V.m. der FrühV umfasst sind, findet die Bestimmung keine Anwendung. Ebenso findet die Bestimmung keine Anwendung auf nach § 124 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGB V zugelassene Heilmittelerbringer, soweit diese auf der Grund-

lage eines Kooperationsvertrages mit einer IFF oder einem SPZ medizinisch-therapeutische Leistungen im Rahmen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX i.V.m. der FrühV erbringen.

2. Anspruchsvoraussetzungen

2.1 Einsatz als Dienstleister zur Krisenbewältigung

Zuschüsse nach dem SodEG sind nur dann zu gewähren, wenn die Einrichtungen der komplexen Frühförderung die Erklärung abgeben, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie in Deutschland einsetzbar sind.

Gibt eine Einrichtung der komplexen Frühförderung bei der Antragstellung Hilfsangebote im Sinne des § 1 SodEG an, die sie bei ihrer Heranziehung zur Hilfe nicht erfüllt, entfällt die Grundlage der Zuschussbewilligung. Wird das tatsächlich vorhandene Hilfsangebot nicht abgerufen oder angefordert, hat dies keine Auswirkung auf den Anspruch oder die Gewährung eines Zuschusses.

2.2 Wirtschaftliche Betroffenheit

Die Einrichtungen der komplexen Frühförderung müssen bestätigen, dass aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt sind.

2.3 Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen der Einrichtung der komplexen Frühförderung und den Krankenkassen

Der Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass zwischen der Einrichtung der komplexen Frühförderung und den Krankenkassen am 16.03.2020 ein Rechtsverhältnis bestand, auf dessen Grundlage die Erbringung der Leistungen nach § 46 SGB IX i.V.m. der FrühV erfolgt. Endet das Rechtsverhältnis vor Ablauf der Geltung der Regelungen des SodEG, besteht der Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses höchstens bis zum letzten Tag des Rechtsverhältnisses.

3. Antragstellung

Der Antrag auf einen Zuschuss nach § 2 Satz 4 SodEG ist einmalig an die jeweils benannte Krankenkasse (§ 9 Abs. 1 Satz 2 SodEG) des Bundeslandes zu richten, in dem die Einrichtung der komplexen Frühförderung ihren Sitz hat. Für die Antragstellung ist ausschließlich das Antragsformular gemäß der Anlage¹ zu dieser Bestimmung zu verwenden. Das Antragsformular ist der benannten Krankenkasse grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Formlose Anträge oder Anträge in anderer Form werden nicht berücksichtigt.

¹ Antrag auf Zuschussleistungen nach dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG)

Der Antrag kann sich auch auf Zeiträume beziehen, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen. Das bedeutet, dass Anträge auch rückwirkend – frühestens ab 16.03.2020² - gestellt werden können. Anträge müssen bis 31.12.2020 gestellt werden.

4. Zeitraum der Zuschussgewährung

Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt für die Dauer des Sicherstellungsauftrags. Der Sicherstellungsauftrag kann frühestens ab dem 16.03.2020 beginnen. Er galt zunächst bis zum 30.09.2020 und wurde durch Rechtsverordnung der Bundesregierung³ vom 16.09.2020 bis zum 31.12.2020 verlängert.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt rückwirkend ab dem 16.03.2020, unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung nach Punkt 2.1 dieser Bestimmung gegenüber der benannten Krankenkasse.

5. Bestimmung des monatlichen Durchschnittserlöses

Für die Berechnung der Zuschusshöhe wird ein Zwölftel der von den Krankenkassen an die Einrichtung der komplexen Frühförderung für Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX i.V.m. FrühV im Zeitraum vom 01.03.2019 bis 29.02.2020 geleisteten Zahlungen erhoben (Monatsdurchschnitt). Dies gilt unabhängig davon, ob in allen Monaten eine Zahlung erfolgt ist. War der Zeitraum eines Rechtsverhältnisses kürzer als zwölf Monate, richtet sich die Höhe des Monatsdurchschnitts nach dem Durchschnittsbetrag dieses Zeitraums.

Bei der Bestimmung des Monatsdurchschnitts finden die Zahlungen der Krankenkassen, die an SPZ für andere, als die in § 46 SGB IX i.V.m. der FrühV genannten Leistungen vorgenommen werden, keine Berücksichtigung. Ebenso finden Zahlungen für Leistungen der Eingliederungshilfe, die im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX i.V.m. FrühV erbracht werden, keine Berücksichtigung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungen durch interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum oder sozialpädiatrische Zentren (SPZ) erbracht werden. Auch Vergütungen der medizinisch-therapeutischen Leistungen durch sonstige Kostenträger, wie z. B. private Krankenversicherungsunternehmen, Beihilfestellen, Unfallversicherungsträger, Selbstzahler etc. finden keine Berücksichtigung.

6. Berechnung Zuschussbetrag

Basis der Berechnung der Höhe des Zuschusses sind höchstens 75 Prozent des nach Punkt 5 dieser Bestimmung ermittelten Monatsdurchschnittserlöses. Bei der Berechnung der Höhe des jeweiligen

² Das BMAS und die Leistungsträger haben sich auf den 16.03.2020 als konkretes Datum für den Eintritt der Maßnahmen nach § 2 Satz 2 SodEG verständigt. Am 16.03.2020 veröffentlichten die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten der für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Länder Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland (vgl. Verfahrensabsprachen zwischen dem BMS und den Leistungsträgern).

³ Vgl. Verordnung zur Verlängerung des besonderen Sicherstellungsauftrags nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz-Verlängerungsverordnung – SodEGVerIV) vom 16.09.2020 - BGBl 2020 Teil I Nr. 42 Seite 2000 vom 28.09.2020

Bestimmung des GKV-Spitzenverbandes nach § 9 Abs. 1 Satz 5 SodEG

monatlichen Zuschusses sind Leistungen, die aufgrund bestehender Rechtsverhältnisse nach § 2 Satz 2 SodEG, weiter gewährt werden, mindernd zu berücksichtigen. Dies können folgende Zahlungen sein:

- erfolgte oder noch vorzunehmende Zahlungen durch die Krankenkassen für in dem jeweiligen Kalendermonat bereits erbrachte Leistungen nach § 46 SGB IX i.V.m. FrühV, für den der Zuschuss beantragt wird oder
- der prognostizierte Monatswert zukünftiger Zahlungen für die absehbare Erbringung der Leistungen nach § 46 SGB IX i.V.m. FrühV.

Darüber hinaus ist der tatsächliche Zufluss anderer vorrangiger Mittel im Zeitraum der Zuschussgewährung bei der Höhe des Zuschusses mindernd zu berücksichtigen. Bei den vorrangigen Mitteln, die angerechnet werden, handelt es sich um Folgende:

- Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung: Kurzarbeitergeld (KUG) bzw. Transferleistungen,
- Zuschüsse des Bundes und der Länder auf Grundlage gesetzlicher Regelungen
- Versicherungsleistungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes an soziale Dienstleister gezahlt werden (Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen), abzüglich der in den zwölf Monaten vor Beginn des Versicherungsfalls für diese Versicherung geleisteten Beiträge.

Soweit ein Zuschuss nach dem SodEG auch durch andere Sozialleistungsträger (z. B. Eingliederungshilfe) gewährt wird, sind die vorrangigen Mittel anteilmäßig mindernd zu berücksichtigen. Maßgebend für die anteilige Anrechnung der vorrangigen Mittel ist der Umsatzanteil, der auf die jeweiligen Leistungsträger in dem Zeitraum entfällt, der für die Bestimmung des Monatsdurchschnittserlöses maßgebend ist.

Durch die Berücksichtigung vorrangiger Mittel werden Überzahlungen vermieden, die in der Folge nach § 4 SodEG zu Erstattungsforderungen führen würden.

7. Nachweis und Prüfung der Leistungsvoraussetzungen und Berechnungsgrundlagen

Die Einrichtung der komplexen Frühförderung hat die Angaben

- zum Rechtsverhältnis zu den Krankenkassen
- zum Einsatz als Dienstleister zur Krisenbewältigung - § 1 SodEG
- zur wirtschaftlichen Betroffenheit - § 2 SodEG
- zu den Grundlagen zur Berechnung der Zuschusshöhe - § 3 SodEG

nachvollziehbar und plausibel im Antrag darzulegen. Für die Darlegung ist die Glaubhaftmachung ausreichend.

Sind die Angaben der Einrichtung der komplexen Frühförderung zur Krisenbewältigung bereits gegenüber einem anderem Sozialleistungsträger erfolgt (z. B. Träger der Eingliederungshilfe), kann anstelle der Angaben im Antrag die entsprechende Erklärung beigefügt werden.

Die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen und Berechnungsgrundlagen erfolgt durch die benannte Krankenkasse. Die Angaben der Einrichtung der komplexen Frühförderung werden im Rahmen einer summarischen Prüfung auf offensichtliche Falschangaben, Unwahrheiten oder Unrichtigkeiten geprüft. Auf Anforderung der benannten Krankenkasse sind die im Antrag vorgenommenen Angaben durch entsprechende Unterlagen, z. B. vollständige Vorlage der Sammelrechnungsdatenblätter von der Einrichtung der komplexen Frühförderung, nachzuweisen.

8. Zahlung des Zuschusses

Die benannte Krankenkasse nimmt die Zahlung der Zuschüsse an die einzelnen Einrichtungen der komplexen Frühförderung monatlich vor. Die benannte Krankenkasse weist den Zuschuss nach dem Erhalt der entsprechenden Beträge vom Bundesamt für Soziale Sicherung an die Einrichtungen der komplexen Frühförderung an. Die jeweilige Zahlung wird mit schuldbefreiender Wirkung auf das von der Einrichtung der komplexen Frühförderung unter dem angegebenen Institutionskennzeichen (IK) hinterlegte Konto überwiesen. Auf der Überweisung wird das entsprechende IK und als Betreff „SodEG II FrühV Corona-Schutzschirm“ angegeben.

9. Mitteilungspflichten der Einrichtung der komplexen Frühförderung

Die Einrichtung der komplexen Frühförderung ist verpflichtet, ihr Angebot den Kommunen bzw. den lokalen Koordinierungsstellen/Krisenstäben der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen sie beheimatet ist, zu melden. Die Krankenkasse ist berechtigt, dies zur Auflage in ihrem Bewilligungsbescheid zu machen und einen entsprechenden Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

Es besteht die Verpflichtung der Einrichtung der komplexen Frühförderung, das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruch (Punkt 2 dieser Bestimmung) sowie die Höhe des Zuschussanspruchs (Punkt 5 und Punkt 6 dieser Bestimmung) regelmäßig zu prüfen. Entsprechende Änderungen sind der benannten Krankenkasse unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

10. Bescheiderteilung

Die Zuschussgewährung erfolgt in einem förmlichen Verwaltungsverfahren. Die Entscheidung darüber ist per Verwaltungsakt und unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Rückforderung (§ 4 SodEG) bekanntzugeben. Mit dem Verwaltungsakt wird die Höhe des Zuschusses bis zum 31.12.2020 festgestellt. Im Verwaltungsakt ist auf die Anzeigepflicht gemäß § 3 Satz 7 SodEG hinzuweisen, wonach jegliche Änderungen, die Einfluss auf den Anspruch und die Höhe des Zuschusses haben, unverzüglich der benannten Krankenkasse mitzuteilen sind.

Eine Rücknahme oder Aufhebung des den Zuschuss bewilligenden Verwaltungsaktes ist vorzunehmen, wenn der Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses ganz oder teilweise entfällt oder nicht bestanden hat. In diesem Fall sind bereits geleistete Zuschüsse an die benannte Krankenkasse zurückzuerstatten.

Bestimmung des GKV-Spitzenverbandes nach § 9 Abs. 1 Satz 5 SodEG

11. Erstattungsanspruch der benannten Krankenkasse (§ 4 SodEG)

Bei den Leistungen nach dem SodEG handelt es sich um nachrangige Leistungen, d. h. die Antragsteller sollen ihren Bestand nach eigenen Kräften im Rahmen der Möglichkeiten durch Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Leistungen nach den Regelungen über das Kurzarbeitergeld oder Zuschüssen des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen sichern.

Zur Vermeidung von Überzahlungen haben die benannten Krankenkassen immer das Bestehen eines Erstattungsanspruchs zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung eines Erstattungsanspruchs steht der benannten Krankenkasse das Recht zu, die Angaben der Einrichtung der komplexen Frühförderung zur Zahlung des Zuschusses zu prüfen. Hiervon sind insbesondere die Prüfung des Zuflusses vorrangig zu berücksichtigender Mittel (Punkt 6 dieser Bestimmung) und die durch die Krankenkassen vorgenommenen Zahlungen für die im Zeitraum der Zuschussgewährung erbrachten Leistungen umfasst. Die Prüfung erfolgt durch schriftliche Anfrage und frühestens drei Monate nach der Zuschusszahlung. Hierzu sind nach Aufforderung der benannten Krankenkasse alle erforderlichen Unterlagen durch die Einrichtung der komplexen Frühförderung vorzulegen. Darüber hinaus wird auf § 4 Satz 7 SodEG verwiesen.

Ein Erstattungsanspruch ist in einem förmlichen Verfahren durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Eine Anhörung wegen Überprüfung und Anrechnung von Einkommen ist nicht erforderlich (§ 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X).

Bei Bekanntwerden einer Verletzung der Mitteilungspflicht erfolgen Rückforderungen der bereits vorgenommenen Zuschüsse gegenüber der Einrichtung der komplexen Frühförderung. Hierzu steht der benannten Krankenkasse ein Prüfungsrecht zu.

12. Mitteilung gegenüber dem BMG (§ 9 Abs. 2 Satz 4 SodEG)

Nach § 9 Abs. 2 Satz 4 SodEG hat die benannte Krankenkasse nach Abschluss der Zahlungen durch das Bundesamt für Soziale Sicherung bis zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats dem Bundesministerium für Gesundheit eine einrichtungsbezogene Aufstellung der ausgezahlten und zurückerstatteten Finanzmittel zu übermitteln.

13. Inkrafttreten

Diese Bestimmung tritt am 15.06.2020 in Kraft.

Anlage

Antragsformular

**Antrag auf Zuschussleistungen nach dem Gesetz über den Einsatz
der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung des Coronavirus
SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag
(Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG)**

Hinweis zum Datenschutz: Um Sie beraten und betreuen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen. Umfassende Informationen zum Datenschutz können Sie den Webseiten der benannten Krankenkasse entnehmen.

Ich/Wir beantrage/n eine

- Zuschussleistung nach § 3 SodEG, weil der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten unserer Einrichtung der komplexen Frühförderung aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist.

Der Zuschuss wird beantragt für folgenden Zeitraum: _____

Hinweis zur Antragstellung:

Zur Umsetzung des SodEG wurde auf Landesebene (Bundesland) jeweils eine zuständige Krankenkasse benannt. Der Antrag kann nur bei der für Ihr Bundesland benannten Krankenkasse gestellt werden; maßgeblich für die Bundeslandzuordnung ist der Sitz Ihrer Einrichtung.

Nähere Angaben:

I) Antragsteller

Name der Einrichtung der komplexen Frühförderung:

Institutionskennzeichen (IK): _____

Hinweis: Auf die hinter diesem IK hinterlegte Bankverbindung würde der SodEG-Zuschuss ausgezahlt.

Geschäftsführer/in: _____

Straße/Nummer: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Fax: _____

E-Mail: _____

Internet: _____

II) Ansprechpartner/in, der/die regelmäßig zur Inanspruchnahme angebotener Leistungen erreichbar ist:

Ansprechpartner/in (Name): _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

III) Rechtsverhältnis zu den Krankenkassen

Als folgender Erbringer von Leistungen **nach § 46 SGB IX i. V. m. der FrühV** standen wir am 16.03.2020 in einem Rechtsverhältnis zu den Krankenkassen:

- interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF)
- nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum
- sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)

Endet/e das Rechtsverhältnis zu den Krankenkassen vor dem 31.12.2020?

- Nein Ja wenn ja, wann: _____

IV) Anträge bei weiteren Leistungsträgern

Ich/Wir habe/n einen Antrag auf Zuschuss nach dem SodEG noch bei anderen Leistungsträgern gestellt oder beabsichtigen, dies zu tun.

- Nein
 Ja, Name des/der weiteren Leistungsträger(s):

V) Angaben zur Betroffenheit nach § 2 S. 3 SodEG

Ich/Wir bestätige/n, dass aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist.

Es wird erklärt, von folgender hoheitlicher Entscheidung nach dem Infektionsschutzgesetz betroffen zu sein:

Hoheitliche Entscheidung vom: _____

Bitte erläutern Sie kurz, welche Auswirkungen diese Maßnahme für Ihre Einrichtung hat:

Bitte geben Sie an, in welchem Umfang Sie Ihre eigentlichen (vertraglichen) Aufgaben bei der Erbringung der Leistung nach § 46 SGB IX i.V.m. der FrühV zu Lasten der Krankenkassen nicht mehr wahrnehmen können/konnten:

VI) Erklärung (Angaben zum Einsatz als Dienstleister zur Krisenbewältigung – § 1 SodEG)

Ich/Wir versichere/n, dass Arbeitskräfte, Räumlichkeiten sowie sonstige Sachmittel in Bereichen zur Verfügung gestellt werden, die zur Bewältigung von Folgen der Coronavirus-Krise einsetzbar und geeignet sind, insbesondere in der Pflege oder in sonstigen gesellschaftlichen oder sozialen Bereichen.

Ich/Wir tun dies unter Ausschöpfung aller nach den jeweiligen Umständen zumutbaren Möglichkeiten und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben.

Erfordert die Coronavirus-Krise auch Hilfe in anderen Bereichen (z. B. in der Logistik für die Lebensmittelversorgung oder in der Landwirtschaft als Erntehelfer), umfasst diese Erklärung auch diese Bereiche.

Zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise kann ich/können wir zum Zeitpunkt der Erklärung zur Verfügung stellen: (s. auch Anlage)

***Hinweis:** Sofern Sie Ihre Bereiterklärung zu Unterstützungsmöglichkeiten bereits an eine öffentliche Stelle (Kommune oder Koordinierungsstelle) gemeldet haben, ist die Übersendung einer Abschrift Ihrer Meldung ausreichend; die nachstehenden Angaben müssen in diesem Fall nicht vorgenommen werden.*

Personal: _____

Sachmittel: _____

Räumlichkeiten: _____

Sonstiges: _____

Ich/Wir habe/n meine/unsere Bereiterklärung zum Einsatz in der Krisenbewältigung gegenüber der folgenden öffentlichen Stelle abgegeben:

VII) Ermittlung der Zuschusshöhe

A) Zahlungseingänge in den letzten 12 Monaten

Wie hoch war im Zeitraum vom 01.03.2019 bis zum 29.02.2020 die Gesamtsumme der Zahlungseingänge von den Krankenkassen für Leistungen der interdisziplinären Frühförderung (§ 46 SGB IX i. V. m. FrühV)?

Hinweise: Diese Angaben sind für die Berechnung des Monatsdurchschnittserlöses erforderlich. Für die Ermittlung des Monatsdurchschnittserlöses sind ausschließlich die eingegangenen Zahlungen für Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX i. V. m. FrühV aus dem Bereich der Krankenkassen durch die Anzahl der Monate zu teilen. Andere Leistungen, die gegenüber den Krankenkassen oder anderen Leistungsträgern (z.B. Eingliederungshilfe, Unfallversicherung) oder privat abgerechnet wurden, sind nicht zu berücksichtigen. Sofern das Rechtsverhältnis erst nach dem 01.03.2019 entstanden ist, ist die Gesamtsumme der Zahlungseingänge des kürzeren Zeitraums zugrunde zu legen. Auf Verlangen sind dem Leistungsträger die eingegangenen Zahlungen nachzuweisen.

Gesamtsumme = _____ EUR.

Die Gesamtsumme bezieht sich auf den Zeitraum von _____ bis _____

B) Zahlungen für Leistungen, die aufgrund von Rechtsverhältnissen mit den Krankenkassen weiterhin möglich sind

Hinweis: Die nachfolgend aufgeführten Mittel sind vorrangig gegenüber den Leistungen aus dem SodEG; um spätere Erstattungsansprüche ganz oder teilweise zu vermeiden, ist hier eine gründliche Angabe vorzunehmen.

- Zahlungen für rückwirkende Zeiträume

Für den Zeitraum, für den der Zuschuss rückwirkend beantragt wird, wurden/sind für die in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen nach § 46 SGB IX i.V.m. FrühV folgende Zahlungen durch die Krankenkassen vorgenommen/noch vorzunehmen (d. h. Gesamtsumme aus den gestellten Rechnungen):

Zeitraum von _____ bis _____ Gesamtsumme: _____ EUR.

- Prognostizierte Zahlungen

Die Einnahmen aus den vertraglich mit den Krankenkassen vereinbarten Tätigkeiten, die vorbehaltlich der hoheitlichen Entscheidungen im Sinne von § 2 S. 3 SodEG weiterhin möglich sind, werden voraussichtlich um folgende Anteile zurückgehen:

Zeitraum ab _____

mehr als 75% ca. 50% mehr als 20%

weniger als 20% ____ %

C) Weitere Hilfeleistungen

Hinweis: Die nachfolgend aufgeführten Mittel sind vorrangig gegenüber den Leistungen aus dem SodEG; um spätere Erstattungsansprüche ganz oder teilweise zu vermeiden, ist hier eine gründliche Angabe vorzunehmen.

Ich/Wir haben bislang folgende Hilfeleistungen in Anspruch genommen bzw. beantragt:

- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz;

Gesamthöhe (bezogen auf den Zeitraum, für den SodEG-Leistungen beantragt werden):

_____EUR.

Sofern ein Antrag bei mehreren Leistungsträgern gestellt wurde: Welcher Anteil davon entfällt umsatzbezogen auf die Krankenkassen?

_____EUR.

- Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Kurzarbeit);

Gesamthöhe (bezogen auf den Zeitraum, für den SodEG-Leistungen beantragt werden):

_____EUR.

Sofern ein Antrag bei mehreren Leistungsträgern gestellt wurde: Welcher Anteil davon entfällt umsatzbezogen auf die Krankenkassen?

_____EUR.

- Zuschüsse des Bundes/Landes an soziale Dienstleister aufgrund gesetzlicher Regelungen;

Gesamthöhe (bezogen auf den Zeitraum, für den SodEG-Leistungen beantragt werden):

_____EUR.

Sofern ein Antrag bei mehreren Leistungsträgern gestellt wurde: Welcher Anteil davon entfällt umsatzbezogen auf die Krankenkassen?

_____EUR.

- Leistungen aus privaten Versicherungen infolge des Infektionsschutzgesetzes (Betriebsschließungs- oder Allgcfahrenversicherungen);

Gesamthöhe (bezogen auf den Zeitraum, für den SodEG-Leistungen beantragt werden):

_____EUR.

Sofern ein Antrag bei mehreren Leistungsträgern gestellt wurde: Welcher Anteil davon entfällt umsatzbezogen auf Krankenkassen?

_____EUR.

VIII) Erklärungen

Ich/Wir verpflichten mich/uns, gegenüber der benannten Krankenkasse alle Angaben zu machen, die für die Berechnung und Festsetzung des Zuschusses erforderlich sind. Dies betrifft auch, jede Änderung bezüglich der getätigten Angaben – **insbesondere auch in Bezug auf die unter VII. prognostizierten Angaben zu den weiteren Einnahmen aus den eigentlichen vertraglichen Tätigkeiten und zu weiteren Hilfeleistungen** - unverzüglich mitzuteilen.

Die Einrichtung der komplexen Frühförderung ist gesetzlich verpflichtet, gegenüber der zuschussgewährenden Krankenkasse den Zufluss vorrangiger Mittel nach § 4 Satz 1 SodEG anzuzeigen.

Mir/uns ist bekannt, dass die benannte Krankenkasse berechtigt ist, meine/unsere Antragsangaben im Detail zu überprüfen; dies betrifft insbesondere die Angaben zur Ermittlung der Zuschusshöhe. Die benannte Krankenkasse ist auch berechtigt, Angaben von anderen Leistungsträgern insbesondere zur Ermittlung der Zuschusshöhe sowie zur Durchführung des Erstattungsanspruchs einzuholen.

Mir/uns ist insbesondere bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen von Mitteilungen nicht nur zur Rückforderung von Leistungen, sondern auch zu einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren (Subventionsbetrug) führen können.

Ich/Wir verpflichten uns, alle Angaben nach § 4 SodEG, die zur Berechnung eines eventuellen Erstattungsanspruchs erforderlich sind, vollständig zu tätigen.

Ich/Wir erklären, dass ich/wir bei Beanspruchung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. Liquiditätsengpässe die ggf. aufgrund dieses Antrages gewährten Zuschüsse angeben werde/n.

Ich/Wir verpflichten mich/uns, den nach § 1 Abs. 1 SodEG erklärten Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise nachzukommen.

Mir/uns ist bekannt, dass mich/uns die benannte Krankenkasse verpflichten kann, mein/unser Angebot zu Unterstützungsmöglichkeiten an eine öffentliche Stelle (Kommune oder Koordinierungsstelle) zum dortigen Abruf oder Weiterleitung an eine andere Stelle zur Verfügung zu stellen.

Mir/uns ist bekannt, dass die benannte Krankenkasse im Nachgang zur Zuschussgewährung berechtigt ist, die im Antrag gemachten Angaben auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen.

Die beigefügte Anlage ist Bestandteil dieses Antrags.

Ich/Wir versichere/n die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben nach bestem Wissen und Gewissen.

Name des Unterzeichnenden

Datum

Unterschrift/Stempel

Anlage:

Erläuterungen zur Einsatzpflicht soziale Dienstleister

Für die Auflistung ist der Zeitpunkt der Antragsstellung ausschlaggebend. Sollten Betriebsmittel oder Personal zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen, ist dies für die Ordnungsgemäßheit der Erklärung unschädlich. Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben, ist dies ebenfalls unschädlich.

Sie sind zudem aufgerufen, Ihre Kenntnis der regionalen Nachfrage zu nutzen und Ihre Leistungen auch kommunalen Bedarfsträgern (regionale Koordinierungsstellen) aktiv anzubieten.

1. Welche Sachmittel können zur Verfügung gestellt werden?

Unter Sachmittel fallen alle Gegenstände, die sich in Ihrem Besitz befinden und die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise benötigt werden könnten. Das können z. B. Atemschutzmasken, Beatmungsgeräte, IT-Technik oder Fahrzeuge sein. Sollten sich diese Gegenstände nicht in Ihrem Eigentum, sondern lediglich in Ihrem Besitz befinden, bitten wir dies entsprechend zu vermerken.

2. Personal

a) Wofür kann ich mein Personal zur Verfügung stellen?

Die Coronavirus-Krise hat nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf den Krankenhaus- und Pflegebereich. Helfer*innen werden auch in anderen Bereichen benötigt, wie beispielsweise bei der Ernte, Kinderbetreuung, Beratung, Unterstützung von älteren Menschen bei der Alltagsbewältigung, Unterstützung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, bei der telefonischen Betreuung von Hilfsbedürftigen, bei der Organisation von Unterstützungsleistungen oder in der Verwaltung sowie auch in Supermärkten.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung (inkl. Kindertagespflege) kommt als Einsatz zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise insbesondere in Betracht, das Angebot einer Notbetreuung vorzuhalten.

Bitte verzichten Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen auf eine namentliche Nennung. Bitte vermerken Sie jedoch, ob Mitarbeiter*innen medizinisch oder pflegerisch geschult sind und ob sie sonstige Qualifikationen mitbringen, die für systemrelevante Bereiche relevant sein können.

Der Einsatz von Mitarbeiter*innen, die selbst einer Risikogruppe angehören, kann je nach Einsatzbereich nicht möglich sein.

b) Welche Anreize gibt es für Beschäftigte, sich freiwillig für die Ausübung einer anderen Tätigkeit zu melden?

Ein besonderer Anreiz, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine weitere Beschäftigung in einer systemrelevanten Branche oder Beruf anzunehmen, ist, dass Arbeitsentgelt aus anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen, in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.12.2021 auf das verbleibende Entgelt aus der bisherigen Beschäftigung nicht angerechnet wird, wenn das Entgelt aus der neuen Beschäftigung und die verbleibende Vergütung aus der ursprünglichen Beschäftigung zzgl. des Kurzarbeitergeldes das sog. Soll-Entgelt aus der alten Beschäftigung (also das, was ursprünglich mal verdient worden ist) nicht übersteigt.

3. Welche Räumlichkeiten können zur Verfügung gestellt werden?

Es werden vor allem Räumlichkeiten benötigt, die zur Aufnahme von Patient*innen aus den Krankenhäusern geeignet sind. Daneben kommen auch Räumlichkeiten in Betracht, die zur vorübergehenden Nutzung von z.B. Beratungsstellen oder als Anlaufstellen für Schnelltests genutzt werden können. Aber auch Räumlichkeiten, die sich zur Lagerung eignen und Büros können gelistet werden. Sind diese Räumlichkeiten lediglich angemietet, bitten wir dies entsprechend zu vermerken.

4. Sonstiges

Bitte listen Sie nachfolgend sonstige Betriebsmittel auf, welche aus Ihrer Sicht zudem zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise zur Verfügung gestellt werden könnten.